



6. GRÜNORDNUNG / UMWELTBERICHT

„Gewerbegebiet Trisching an der A6“

GEMEINDE SCHMIDGADEN

LANDKREIS SCHWANDORF

Entwurf: 14.09.2007

als Endfassung vom



6.1 Allgemeines:

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Verfahrens.

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen sind mit einer qualifizierten Freiflächengestaltungsplanung als Bestandteil der Erschließungsplanung zu konkretisieren.

6.2 Begründung zum Grünordnungsplan

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für künftige Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen..... (Art.1 BayNatSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten (Auszug § 2 Abs.1 u. 2 BNatSchG).

Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Art.3, Abs.2 BayNatSchG).

6.3 Aufgabe des Grünordnungsplans

Der Grünordnungsplan hat nach Art. 3, Abs. 2 und 4 BayNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Dabei sind „der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ darzustellen und „der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Erreichung erforderlichen Maßnahmen“ festzusetzen.



6.4 Rechtsgültigkeit

Nach Art. 3, Abs. 2 BayNatSchG werden die Aussagen des Grünordnungsplanes Bestandteil des Bebauungsplanes und mit ihm rechtsverbindlich.

6.5 Ausgleich nach den Grundsätzen für die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Zur Bewertung und Ermittlung des Ausgleichs dient als Grundlage der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung Januar 2003“, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), München.

6.5.1 Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt

Das „Gewerbegebiet Trisching an der A6“ wird aus dem im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß §§ 18 bis 21 BNatschG sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

6.5.2 Ableitung der Beeinträchtigungsintensität

Nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, ist das Plangebiet in Kategorie I (= Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) einzustufen.

Die Bedeutung der Fläche für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie für das Landschaftsbild ist lt. Leitfaden als gering anzunehmen.

Das geplante Gewerbegebiet ist entsprechend der Matrix (Abb. 7) als Gebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einzustufen.



Gebiet Kategorie I, Liste 1a – geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, oberer Wert.

Gebietstyp Typ A – hoher Eingriff

6.5.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Der Kompensationsfaktor ist entsprechend der Matrix, Abb.7, Feld A I des Leitfadens zwischen 0,3 und 0,6 zu definieren.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausgangsbedeutung der bisherigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, überlagert mit den grünordnerischen Festsetzungen und Vermeidungsmaßnahmen, Ortsrandeingrünung, Festsetzung und dingliche Sicherung; Straßenbegleitgrün, Festsetzung Baumüberstellung; wird der Kompensationsfaktor von 0,4 gewählt.

6.5.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes umfasst ca. 53 700 m².

An der Nordgrenze des Baugebietes ist auf öffentlichem Grund, innerhalb der 40 m Bauverbotszone zur BAB, überlagert von der 50 m Beeinträchtigungszone parallel zur Autobahn, ein Teil der Ausgleichsflächen geplant.

Innerhalb der BAB – Beeinträchtigungszone können die Ausgleichsflächen jedoch nur zu 50% anerkannt werden (vergl.GS 5 u. 6,Vollzug des Naturschutzrechts im Straßenbau...,Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren, Sgb. II Z7).

Im Anschlussbereich zur Staatsstraße 2040 werden auf öffentlichem Grund, innerhalb der 20 m Bauverbotszone „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur der Landschaft (§9 BauGB)“ als Vermeidungsmaßnahmen hergestellt.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind auf privaten Fläche im



Anschlussbereich zur freien Landschaft, auf dem Grundstück für das Regenrückhaltebecken und im öffentl. Straßenraum geplant.

6.5.5 Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes:

Geltungsbereich – interne Ausgleichsfläche x Kompensationsfaktor;
(53 700 m² – 2 310 m²) x 0,4 = 20 556 m² Ausgleichsflächenbedarf.

Davon werden 1 155 m² Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlichen Flächen (Bauverbotszone F6/ 2 310 m², anrechenbar zu 50%) erstellt.

19 401 m² Kompensationsflächen werden auf gemeindeeigenen Grundstücken ausgewiesen:

Gmkg. Gösselsdorf	TF aus Fl.Nr.267	816 m ²
Gmkg. Gösselsdorf	Fl. Nr 1452/2	4 362 m ²
Gmkg. Rottendorf	TF aus Fl. Nr. 2413	4 503 m ²
Gmkg. Rottendorf	TF aus Fl. Nr. 2415	9 720 m ²

		19 401 m ²

6.6 Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan

6.6.1 Grünordnung im öffentlichen Bereich

6.1.1.1 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Innerhalb der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind ca. 80% der Fläche mit Bäumen und Sträuchern der nachfolgenden Auswahllisten 6.6.3.1 und 6.6.3.2 zu bepflanzen.

Die verbleibenden Flächen der festgesetzten Bereiche sind unter naturschutzfachlichen Aspekten zu gestalten (z.B. lineare Saumstrukturen, Ruderalfluren, Mager- u. Trockenstandorte, Versickerungsmul-



den, wechselfeuchte Zonen, südexponierte Steinriegel, sonstige Habitatelemente).

Die Maßnahmen sind in geeigneten Fachplänen parallel zur Erschließungsplanung darzustellen.

6.1.1.2 „Anpflanzen von Bäumen“

Für die Baumüberstellung der Verkehrsflächen sind 1 bis 3 Arten aus der Straßenbaumliste 6.6.3.3 auszuwählen. Die Anzahl der im Plan festgesetzten Bäume ist bindend. Die Baumstandorte und –abstände können an die, im Planungsprozess sich entwickelnden Erfordernisse angepasst werden. Empfohlener Pflanzabstand der Bäume zueinander 9,00 m (Parkbuchtlänge 7,50 m + ½ Baumscheibenlänge 1,50 m), bzw. für LKW- Stellplatz 30,00 m. Die Maßnahmen sind in geeigneten Fachplänen parallel zur Erschließungsplanung darzustellen.

6.6.2 Grünordnung im privaten Bereich

Um den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gerecht zu werden sind nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (StMLU)“ Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Zur Initiierung eines, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigenden Erscheinungsbildes werden festgesetzt:

6.6.2.1 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

Innerhalb der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind Bäume und Sträucher der nachfolgenden Auswahllisten 6.6.3.1 und 6.6.3.2 bei Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände zu pflanzen.



Nicht bepflanzbare Bereiche (z.B. Grenzabstandsflächen) sind als Saumgesellschaften nach naturschutzfachlichen Kriterien zu entwickeln.

Die Maßnahmen sind in geeigneten Fachplänen (Freiflächengestaltungsplan) als Bestandteil der Baugenehmigungsplanung darzustellen.

6.6.2.2 Pflanzgebot „Baum“

In jeder Bauparzelle ist je angefangene 1000 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum aus der Artenliste 6.6.3.1, Mindestqualität: H, STU 18-20 zu pflanzen, in seiner Entwicklung zu fördern und dauerhaft zu sichern.

Der Standort innerhalb des Grundstückes ist unter Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände frei wählbar und im Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil der Baugenehmigungsplanung darzustellen.

6.6.2.3 Pflanzgebot „Gehölzpflanzung“

Für Grundstücksgrenzbepflanzungen dürfen ausschließlich naturraumtypische und standortgerechte Gehölze aus der Artenliste 6.6.3.2 verwendet werden. Geschnittene Hecken sind bei Verwendung geeigneter Gehölzarten aus der Artenliste zulässig.

6.6.3 Artenlisten Bäume und Sträucher

Bäume und Sträucher geeignet für den Naturraum "Oberpfälzisches Bruchschollenland"

Mindestqualität Bäume: H oder STBU, SOL, W, 3XV, STU 18 - 20

Mindestqualität Sträucher: STR, V, 80 -100



6.6.3.1 Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

6.6.3.2 Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben- Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball



6.6.3.3 Artenliste Straßenbäume (Auswahl von 1 bis 3 Arten)

Mindestqualität Bäume: H , SOL, EW, 3XV, STU 20-25

Freie Baumscheibe mindestens 6 m² bzw. adäquate

Standortoptimierung

Acer platanoides "Cleveland"	Spitz-Ahorn "Cleveland"
Acer platanoides "Columnare"	Spitz-Ahorn "Columnare"
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus excelsior "Diversifolia"	Einblatt-Esche
Fraxinus excelsior "Atlas"	Esche "Atlas"
Fraxinus excelsior "Geesink"	Esche "Geesink"
Pyrus calleryana „Canticleer“	Chinesische Wildbirne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Linde
Tilia cordata "Rancho"	Winter-Linde "Rancho"
Tilia tomentosa "Brabant"	Silber-Linde "Brabant"

6.7 Hinweise und Empfehlungen zum Grünordnungsplan

6.7.1 Freiraumgestaltung

Die Außenanlagen sollen möglichst naturnah gestaltet und gepflegt werden, hierzu einige Anregungen:



6.7.1.1 Verzicht auf *den* Einsatz von Herbiziden und übermäßige Düngergaben.

6.7.1.2 Statt Rasenflächen, die einer intensiver Pflege bedürfen, sollen zumindest Teilbereiche als extensive Wiese angelegt werden, die nur 2-3 mal pro Jahr gemäht werden müssen (höhere Artenvielfalt).

6.7.1.3 Verzicht auf nicht unbedingt notwendige Barrieren (Sockel, Mauern, Stufen)

6.7.1.4 Die Anlage von Kleinstlebensräumen, wie Teich- oder Feuchflächen, Mager- und Trockenstandorte, Totholzhaufen, Trockenmauern, Toleranz gegenüber Wildkräutern, sowie die Anbringung von Nisthilfen wird empfohlen.

6.7.1.5 Fassaden- und Dachbegrünung

Bei Gebäuden/Garagen mit größeren geschlossenen Wandflächen wird empfohlen, diese mit hochwüchsigen, dauerhaften Klettergehölzen zu begrünen.

Z.B . selbstklimmende Gehölze wie:

Hedera helix	Gemeiner Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein

Zur Optimierung der Ökobilanz (Regenwasserrückhaltung) wird prinzipiell die Begrünung von Dächern vorgeschlagen. Die Art der Dachbegrünung ist nach architektonischen und statischen Kriterien auf den Einzelfall abzustimmen.

6.7.1.6 Befestigte Flächen

Die Versiegelung von befestigten Flächen sollte auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduziert werden. Parkplätze und andere wenig genutzte Befestigungsflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen, z.B. mit Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder Rasengittersteinen.



6.7.1.7 Unbefestigte Flächen, sonstige Grünflächen

Unbefestigte Flächen sollten mit Gehölzen entsprechend der Artenlisten (= naturraumtypisch) bepflanzt oder extensiv zu begrünt werden. Insbesondere Grundstücksgrenzbepflanzungen können durch die standortgerechte Gehölzpflanzung einen homogenen Gesamteindruck des Baugebietes vermitteln.

6.8 UMWELTBERICHT

6.8.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umfang und Detaillierungsgrad in dem im Umweltbericht die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich sind, wird gemäß § 2 Abs.4 Satz 2 BauGB von der Gemeinde für jeden Bauleitplan eigenverantwortlich festgelegt. Zur fachlichen Unterstützung der Gemeinden hat der Gesetzgeber mit § 4 Abs.1 BauGB zwingend eine frühzeitige Behördenbeteiligung vorgesehen.

6.8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans.

Die Gemeinde Schmidgaden sieht sich, aufgrund der durch die verkehrsgünstigen Lage (BAB A6 – St 2040) des Gewerbegebietes verstärkten Nachfrage aus den Bereichen Handwerk und Dienstleistung veranlasst, die im Flächennutzungsplan größtenteils schon als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen baurechtlich zu konkretisieren. Das geplante Gewerbegebiet umfasst 5,4 ha.

Die Flächen sind im Besitz der Gemeinde Schmidgaden.



Die verbindlichen Festsetzungen beschränken sich nach § 9 BauGB gem. Ziff.1 auf:

- § Die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
- § die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen;
- § die Verkehrsflächen;
- § die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- § das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Die Fläche der Gewerbegebietsausweisung liegt am nord-westlichen Ortsrand von Trisching, direkt am Schnittpunkt der im Bau befindlichen BAB A6, Nürnberg-Prag mit der Staatsstraße 2040 von Amberg über Schmidgaden nach Nabburg.

Im Norden und Westen grenzen die neue Autobahnanschlussstelle „Trisching“ und die St 2040 an das Gewerbegebiet an. Im Süden trennt ein ca. 40 m breiter, landwirtschaftlich genutzter Streifen, den nord-westlichen Ortsrand Trisching vom Gewerbegebiet. Im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Areal.

Das geplante Gebiet fällt von Nordwesten nach Südosten leicht ab und liegt i.M.ca. 421 m über Normalnull.

6.8.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB sind die Bewertungen vorliegender Landschaftspläne und sonstiger Umweltpläne für die Umweltprüfung heranzuziehen.



Im Regionalplan Oberpfalz-Nord ist für die Gemeinde Schmidgaden das staatliche Planungsziel – „ Gebiete, deren Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll “ -, (Karte 1, Raumstruktur) festgeschrieben.

Die ökologische Belastbarkeit und Landnutzung des an der Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten „ 401 Vorderer Oberpfälzer Wald“ , naturräumliche Einheit „ 4015 Naabgebirge und Naabtal“ im Norden und „ 070 Oberpfälzisches Bruchschollenland “, naturräumliche Einheit „ 0704 Pennading - Schmidgadener Halbgraben“ im Süden liegenden Plangebietes, wird im nord-östlichen Anschlussbereich an die Staatsstraße als „ Gebiet mit mäßiger Belastbarkeit (kleinteilige Nutzung)“, übergehend in ein „ Gebiet mit geringer Belastbarkeit (ohne Nutzung, naturnahe Nutzung)“ (Begründungskarte 1, Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung) gekennzeichnet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmidgaden ist der beplante Bereich bereits größtenteils als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein Teilbereich ist als Dorfgebiet und ein weiterer kleiner Teil als landwirtschaftliche Nutzfläche definiert.

Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

6.8.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Das Gelände wird zweiseitig von der Autobahn A6 und der Staatsstraße 2040 begrenzt. Das im Geltungsbereich liegende Gelände wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

6.8.2.1 SCHUTZGUT BODEN

Es liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor. Geologische und bodenmechanische Untersuchungen werden angeraten. Baubedingt



wird nahezu die komplette Fläche verändert (Oberbodenabtrag) Die dauerhafte Versiegelung kann entsprechend der festgesetzten GRZ bis zu 80% betragen. Durch Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen reduziert, die Kompensation erfolgt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

6.8.2.2 SCHUTZGUT WASSER

Für den Bereich des Baugebietes liegen keine konkreten Grundwasserbeobachtungen vor. Die geologischen Gegebenheiten (Rotliegendes) lassen eine stark eingeschränkte Versickerungsfähigkeit vermuten. Durch die Bebauung / Versiegelung wird die Versickerungsfläche reduziert und die Abflussdynamik verändert. Überschwemmungs- und Erosionsereignisse werden begünstigt.

6.8.2.3 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Durch die Errichtung von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen, werden kleinklimatische Veränderungen verursacht, deren Auswirkungen von der Situierung der Gebäude und durch Grünzäsuren beeinflusst werden.

6.8.2.4 SCHUTZGUT TIERE / PFLANZEN

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist Ursache einer nur sehr geringen Ausgangsbedeutung des Plangebietes für Flora und Fauna. Durch die Bebauung des Areals ist deshalb keine gravierende Verschlechterung zu erwarten.

6.8.2.5 SCHUTZGUT MENSCH

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde die schalltechnische Untersuchung 3164.0/2007-AS des Ingenieurbüros Andreas Kottermair vom 09.07.2007 angefertigt um Aussagen über erforderliche und ge-



eignete Schutzmaßnahmen zu den geplanten Gewerbeeinheiten treffen zu können.

6.8.2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Heckenpflanzung im Anschlussbereich zur freien Landschaft) und die Durchgrünung des Baugebietes (Baumpflanzungen im Straßenraum) werden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verringert.

6.8.2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt.

6.8.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Ergänzte Fassung Januar 2003, des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, soll das Bauen gefördert und gleichzeitig die umweltschützenden Belange mit Hilfe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Einklang gebracht werden.

6.8.4.1 SCHUTZGUT BODEN UND WASSER

Im Gewerbegebiet sollen die zu befestigenden Flächen weit möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.

Nähere Angaben zur Niederschlagswasserversickerung sind der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 7.2 zu entnehmen.



6.8.4.2 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Durch geschickte Situierung der Baukörper, die Begrenzung der Bodenversiegelung, die Durchgrünung des Baugebietes und der Straßenräume mit geeigneten Baumarten (Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter-Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag -DST), können die Veränderungen des Kleinklimas im akzeptablem Rahmen gehalten werden.

6.8.4.3 SCHUTZGUT TIERE / PFLANZEN

Die Wahrung der Belange des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wird durch die Festsetzungen der Grünordnung, - Verwendung von naturraumtypischen Pflanzen und durch die Empfehlungen zur Freiraumgestaltung, gewährleistet.

6.8.4.4 SCHUTZGUT MENSCH

Von den Gewerbeeinheiten ausgehende Emissionen sind durch geeignete Untersuchungen festzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen zu konkretisieren.

6.8.4.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Die Einbindung in die Landschaft erfolgt durch eine randliche Eingrünung des Gewerbegebietes mit naturraumtypischen und standortgerechten Gehölzen und einer Baumüberstellung der öffentlichen Verkehrsflächen mit geeigneten Baumarten.

6.8.4.6 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Betroffenheit festzustellen .

6.8.5 Ausgleich

Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen wurden nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesent-



wicklung und Umweltfragen (StMLU), „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung Januar 2003“ ermittelt und im Textteil „6. Grünordnung“ Abs. 6.5, detailliert beschrieben.

6.8.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die der Gemeinde derzeit noch zu Verfügung stehenden Gewerbeflächen werden – nach Stand der Anfragen und Vorverhandlungen -, in absehbarer Zeit vergeben sein.

Weitere Gewerbeflächen stehen der Gemeinde dann nicht mehr zur Verfügung.

Durch den Bau der BAB A6, Anschlussstelle Trisching, ist einhergehend mit der optimierten Verkehrsanbindung, jedoch zunehmend mit Firmenanfragen zu rechnen.

Alternative Bauleitplanungen zum GE sind aufgrund der Vorbelastungen und des fehlenden Bedarfes nicht angebracht.

6.8.7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Planungsgrundlage wurden der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmidgaden, digitale Planungsunterlagen der Autobahndirektion und des Vermessungsamtes verwendet.

Weitere Planungsgrundlagen lagen nicht vor.

6.8.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Durch die geplante Maßnahme sind nachteilige Umweltauswirkungen für Mensch und Natur zu erwarten.

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft, sind deshalb nach Ihrer Umsetzung zu dokumentieren und bezogen auf ihr Entwicklungsziel in festgesetzten Zeitabständen zu überprüfen.



Die Prüfprotokolle sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die erste Überprüfung ist 1 Jahr nach Abnahme der Maßnahmen vorzunehmen und vorher der UNB anzuzeigen.

Die zweite Überprüfung nach vorheriger Anzeige im Abstand von 2 Jahren, die dritte und weitere Überprüfungen im Abstand von 5 Jahren, bzw. nach Weisung der unteren Naturschutzbehörde.

6.8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Ausweisung des „Gewerbegebietes Trisching an der A6“ wird eine, der günstigen Verkehrsanbindung folgende, bedarfsorientierte Bereitstellung von Gewerbeeinheiten erreicht.

Dadurch wird auf die Inanspruchnahme höherwertiger externer Flächen verzichtet und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Die bislang für den Naturhaushalt weniger günstigen Ausprägungen im Plangebiet sind geeignete Voraussetzungen für eine weitere intensive Inanspruchnahme der Flächen.

Die vorhergehenden Angaben können insoweit zusammengefasst werden, dass durch die Maßnahme, Mensch und Natur voraussichtlich von keiner unzumutbaren Umweltauswirkung betroffen sein werden.



Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	hohe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärm-Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen